

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten

Kennzeichen
IVW1-TBG-3/001-2010

Frist

Bezug	BearbeiterIn (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Martin Prock	14007	29. März 2011

Betrifft
Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.03.2011
Ltg.-**851/T-5-2011**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt der Novelle

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2009 das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) beschlossen, das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist. Mit dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG wird erstmals ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Auf dieses Rechtsinstitut soll auch in den landesgesetzlichen Regelungen Bedacht genommen werden.

Eine Anpassung des § 7 des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher (Bestimmungen zum Fortbetriebsrecht) ist somit erforderlich.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Novelle hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land und die Gemeinden.

4. Besondere Beschlusserfordernisse

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

5. EG-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Informationsverfahren

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

8. Konsultationsmechanismus

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

9. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

Im Begutachtungsverfahren sind insgesamt 7 Stellungnahmen eingelangt, denen eine überwiegende Akzeptanz der Novelle des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher zu entnehmen ist.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion wurde entsprochen.

Besonderer Teil

Zu Z. 1, Z. 2 und Z. 5 (§§ 5, 6 und § 7 neu)

Mit dem Entfall der Bestimmungen zum Fortbetriebsrecht sind auch die Verweisungen anzupassen.

Zu Z. 3 (§ 7)

Die Vollzugspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass das Fortbetriebsrecht nie in Anspruch genommen wurde. Aus diesem Grund ist der gänzliche Entfall von § 7 vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
R o s e n k r a n z
Landesrätin